

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN („AGB“)

Version 02.2021

der Georgi Handling GmbH & Co. KG (Georgi)

Geltungsbereich

Diese AGB von Georgi gelten für alle Tätigkeiten von Georgi. Zwingendes Recht und individuelle Vereinbarungen mit dem jeweiligen Auftraggeber genießen Vorrang.

Begrifflichkeiten

Auftraggeber ist derjenige, der Gut an Georgi übergibt.

MÜ 1999 meint das Montrealer Übereinkommen von 1999 zur Vereinheitlichung bestimmter Vorschriften über die Beförderung im internationalen Luftverkehr

WA 1955 meint das Warschauer Abkommen zur Vereinheitlichung von Regeln über die Beförderung im internationalen Luftverkehr vom 12. Oktober 1929 in der Fassung des Protokolls von Den Haag vom 28. September 1955

Leistungsbeschreibung

Die Haupttätigkeit von Georgi ist der Umschlag und die transportbedingte Zwischenlagerung von im internationalen Lufttransport transportierten oder zu transportierenden Gütern sowie alle hiermit in Zusammenhang stehenden Dienstleistungen.

Es können sowohl Gemeinschaftsware als auch Nichtgemeinschaftsware umgeschlagen bzw. eingelagert werden.

Der Auftraggeber ist für die ordnungsgemäße zollrechtliche Behandlung der Güter verantwortlich.

Georgi kann jedoch nach vorheriger schriftlicher Beauftragung Zollanmeldungen namens und in Vollmacht des Auftraggebers auf dessen Rechnung abgeben.

Zum Umschlag oder der Lagerung akzeptierte Güter

Georgi akzeptiert nur Güter zum Umschlag oder zur Lagerung, die den Vorschriften der IATA, der ICAO sowie der vom Auftraggeber beauftragten Airline entsprechen und deren Beförderung an Bord eines Flugzeugs oder deren Umschlag oder Lagerung auf dem Flughafengelände nach dem jeweils gültigen Recht erlaubt ist.

Folgende Güter werden nur nach gesonderter, schriftlicher Voranmeldung und Rückbestätigung durch Georgi in normalem Umfang und Menge zum Umschlag oder zur Lagerung akzeptiert:

- Tiere
- Wertsachen
- Waffen
- Sprengstoff

- sterbliche Überreste
- radioaktive Stoffe und
- temperaturempfindliche Waren

Diese Güter können bei Verfügbarkeit in separaten Räumlichkeiten gelagert werden. Hierfür wird Georgi die jeweils aktuellen Tarife berechnen.

Güter, die nach den genannten Regeln vom Lufttransport, dem Umschlag oder der Lagerung auf dem Flughafengelände ausgeschlossen sind, werden nicht akzeptiert. Auch die versehentliche Übernahme solcher Güter begründet keinen wirksamen Vertrag mit Georgi. Der Auftraggeber ist dazu verpflichtet, solche Güter unverzüglich wieder abzuholen.

Er wird Georgi auf erstes Anfordern von sämtlichen Ansprüchen Dritter, welche diese aufgrund solch eines Vorfalles erheben, freistellen.

Inhalt und Form der Auftragserteilung

Alle Aufträge sind schriftlich an Georgi zu richten. Ein Vertrag mit Georgi kommt nur zustande, wenn Georgi den entsprechenden Auftrag schriftlich bestätigt hat.

Mangels ausdrücklicher Vereinbarung bedürfen Erklärungen des Georgi-Lager- oder Fahrpersonals zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung durch eine hierzu autorisierte Person von Georgi.

Der Auftraggeber unterrichtet Georgi rechtzeitig über alle ihm bekannten, wesentlichen, die Ausführung des Auftrages beeinflussenden Faktoren. Hierzu zählen u. a.: Adressen, Art und Beschaffenheit des Gutes, das Rohgewicht (inklusive Verpackung und vom Auftraggeber gestellte

Lademittel) oder die anders angegebene Menge, Kennzeichen, Nummern, Anzahl und Art der Packstücke, besondere Eigenschaften des Gutes (wie lebende Tiere, Pflanzen, Verderblichkeit), der Warenwert (z. B. für zollrechtliche Zwecke oder eine Wertdeklaration), und Lieferfristen etc. Ebenso informiert er Georgi über alle öffentlich-rechtlichen, z. B. zollrechtlichen, außenwirtschaftsrechtlichen (insbesondere waren-, personen- oder länderbezogenen Embargos) und sicherheitsrechtlichen Verpflichtungen.

Dem Auftraggeber ist bewusst, dass er für etwaige Falschangaben Georgi gegenüber haftet.

Der Auftraggeber hat Georgi alle Urkunden und sonstigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und Auskünfte (z. B. Eintarifierung) zu erteilen, die insbesondere für die ggfs. vorzunehmende, ordnungsgemäße Zoll- oder sonstige gesetzlich vorgeschriebene Behandlung – hierzu zählen auch Sicherheitskontrollen z. B. für Luftfrachtsendungen – des Gutes notwendig sind.

Dem Auftraggeber ist bewusst, dass Georgi keinerlei Prüfpflichten hinsichtlich der Richtigkeit oder Vollständigkeit der überlassenen Dokumente trifft.

Sollte die Eigenart des Gutes bestimmte Luftsicherheitskontrollmaßnahmen verhindern, wird der Auftraggeber Georgi hierauf bei Auftragserteilung schriftlich hinweisen.

Verpackungs- und Kennzeichnungspflichten des Auftraggebers

Das Gut ist vom Auftraggeber zu verpacken und, soweit dies erforderlich ist, mit deutlich und haltbar angebrachten Kennzeichen für ihre auftragsgemäße Behandlung zu versehen. Alte Kennzeichen sind zu entfernen oder unkenntlich zu machen. In diesem Zusammenhang ist der Auftraggeber des Weiteren dazu verpflichtet, zu einer Sendung gehörende Packstücke als zusammengehörig erkennbar zu kennzeichnen. Falls aus seiner Sicht erforderlich, hat der Auftraggeber das Gut so herzurichten, dass ein Zugriff auf den Inhalt ohne Hinterlassen äußerlich sichtbarer Spuren nicht möglich ist.

Verpflichtungen von Georgi

Georgi wird das übernommene Gut mit der eigenüblichen Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes behandeln.

Georgi hat die Übernahme des Gutes – gegebenenfalls mit Vorbehalt – zu quittieren. Mit der Übernahmequittung bestätigt Georgi im Zweifel nur die Anzahl und Art der Packstücke, nicht jedoch deren Inhalt, Wert, Gewicht oder anders angegebene Menge.

Georgi wird an jeder Schnittstelle Kontrollen durchführen. Als Schnittstellen gelten der Zeitpunkt nach Übernahme und der Zeitpunkt vor Ablieferung des Gutes durch Georgi sowie jede Übergabe des Gutes von einer Rechtsperson auf eine andere, jede Umladung von einem Fahrzeug auf ein anderes, jede (Zwischen-)Lagerung etc.

Georgi wird das Gut an solch einer Schnittstelle auf Vollzähligkeit und Identität sowie äußerlich erkennbare Schäden und Unversehrtheit von Label, Plomben und Verschlüssen überprüfen und Unregelmäßigkeiten dokumentieren.

Frist zu einer Verfügung über das Gut durch den Auftraggeber

Der Auftraggeber hat dafür Sorge zu tragen, dass Güter innerhalb einer Frist von 24 Stunden bei Einzelsendungen bzw. 48 Stunden bei Sammelsendungen bei Georgi abgeholt oder weiterbefördert werden.

Erfolgt innerhalb der genannten Frist keine Abholung oder Weiterleitung des Gutes, so ist Georgi dazu berechtigt, nach Ablauf der Frist ein gesondertes Lagergeld zu verlangen. Die Aufbewahrungspflicht von Georgi endet spätestens 30 Tage nach Übernahme des Gutes. Nach Ablauf dieser Frist ist Georgi dazu berechtigt, nach eigenem Ermessen über das Gut zu verfügen. Hierdurch entstehende Kosten gehen zu Lasten des Auftraggebers.

Betriebszeiten

Die Arbeitszeit im Lager von Georgi beträgt, soweit gesetzlich zulässig und von den zuständigen Behörden gestattet, 24 Stunden am Tag.

Die Auslieferung und Weiterleitung von zollpflichtigen Gütern richtet sich nach den Dienst- und Abfertigungszeiten der hierfür zuständigen Zollbehörden, die Auslieferung und Weiterleitung von Tieren, Pflanzen und anderen Produkten welche einer gesonderten Aufsicht unterliegen, richtet sich nach den Dienst- und Abfertigungszeiten der hierfür zuständigen Behörden (z. B. Veterinärsamt, Pflanzenschutzamt etc.).

Leistungsnachweise

Der Umfang etwaiger erbrachter Sonderleistungen wird von Georgi jeweils schriftlich oder elektronisch dokumentiert. Der Auftraggeber erhält ein Duplikat des Arbeitsscheines bzw. einen Ausdruck aus der elektronischen Erfassung, spätestens mit Übersendung der Rechnung. Einwendungen gegen den Umfang der Sonderleistungen sind unverzüglich, spätestens fünf Werktage nach Rechnungsdatum, schriftlich gegenüber Georgi unter Benennung konkreter Einwände geltend zu machen. Ansonsten gelten Art und Weise der im Arbeitsschein dokumentierten Sonderleistungen als anerkannt.

Vergütung und Abrechnung

Soweit vertraglich keine anderen Preise mit dem Auftraggeber vereinbart worden sind, gelten für die von Georgi erbrachten Dienstleistungen die jeweils gültigen Tarife, welche zusammen mit diesen AGB veröffentlicht werden und von Zeit zu Zeit angepasst werden, in ihrer jeweils zum Zeitpunkt der Beauftragung gültigen Fassung.

Gerne stellt Georgi dem Auftraggeber bei Bedarf auf Anfrage ein Exemplar der AGB sowie der jeweils gültigen Tarife zur Verfügung.

Das Entgelt ist ohne jeden Abzug innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum fällig. Die Zahlungsfrist gilt als eingehalten, wenn Georgi innerhalb der Frist frei über den Betrag verfügen kann.

Eine Aufrechnung oder Zurückbehaltung gegenüber dem Zahlungsanspruch von Georgi ist ausgeschlossen, es sei denn, die vom Auftraggeber geltend gemachten Ansprüche sind unbestritten, anerkannt oder rechtskräftig festgestellt worden.

Im Falle des Verzuges des Auftraggebers ist Georgi dazu berechtigt, Zinsen und Mahnkosten in gesetzlich vorgesehener Höhe zu verlangen.

Hat der Auftraggeber fällige Zahlungen an Georgi nicht geleistet, ist Georgi dazu berechtigt, bei künftigen Aufträgen kürzere Zahlungsfristen oder Zahlung Zug-um-Zug zu verlangen.

Haftung des Auftraggebers

Der Auftraggeber ist nach Artt. 6, 10, 16 MÜ 1999 bzw. Artt. 10, 16 WA 1955 zur vollständigen Information und Übergabe aller für die Behandlung der Güter erforderlichen Unterlagen verpflichtet ist. Bei Verstößen gegen diese Verpflichtung ist nach den vorgenannten Regelungen eine unbegrenzte Haftung des Auftraggebers möglich.

Der Auftraggeber haftet des Weiteren für alle Schäden an Personen oder Sachen, die durch den Auftraggeber selbst, seine Erfüllungsgehilfen oder Dritte, die im Auftrag des Auftraggebers handeln, oder durch Güter, die der Auftraggeber an Georgi übergeben hat, entstanden sind.

Kontrollrechte und -pflichten von Georgi

Georgi ist nicht dazu verpflichtet, die Echtheit von Unterschriften oder die Befugnis der Unterzeichner oder Überbringer zu prüfen, es sei denn, es bestehen offenkundige Zweifel an der Echtheit oder Befugnis.

Georgi ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, jederzeit zu prüfen, festzustellen oder feststellen zu lassen, ob das Gewicht, die Art, Beschaffenheit oder Volumen der zugeführten Güter mit den Angaben der dazu eingereichten Anträge übereinstimmen. Erweisen sich die Angaben des Auftraggebers als falsch, ist er zur Begleichung der durch die Überprüfung entstandenen Kosten verpflichtet.

Der Auftraggeber sichert zu, dass ein Öffnen der Verpackung des Gutes jederzeit problemlos möglich ist. Der Auftraggeber gestattet Georgi oder von Georgi beauftragten Dritten hiermit das Öffnen der Sendung zu Kontrollzwecken. Eine etwaige, notwendige Wiederverpackung der Sendung nach erfolgter Öffnung durch Georgi erfolgt auf Kosten des Auftraggebers. Die hierfür entstehenden Kosten werden hiermit vom Auftraggeber unwiderruflich übernommen.

Pfand- und Zurückbehaltungsrecht

Zur Absicherung der Forderungen aus den auf Basis dieser AGB erbrachten Leistungen darf Georgi sich auf die Georgi zustehenden gesetzlichen Pfand- und Zurückbehaltungsrechte berufen.

Die Pfandverwertung erfolgt nach den gesetzlichen Bestimmungen mit der Maßgabe, dass

- bei Ausübung der gesetzlichen Pfandrechte die Androhung des Pfandverkaufs und die erforderlichen Benachrichtigungen an den Auftraggeber zu richten sind,
- an die Stelle der in § 1234 BGB bestimmten Frist von einem Monat die von einer Woche tritt.

Der Auftraggeber ist berechtigt, die Ausübung des Pfandrechts zu untersagen, wenn er Georgi ein hinsichtlich der Forderungen gleichwertiges Sicherungsmittel (z. B. selbstschuldnerische Bankbürgschaft) einräumt.

Auslieferung des Gutes

Die Auslieferung des Gutes durch Georgi erfolgt im Namen und für Rechnung des Auftraggebers an den vom Auftraggeber benannten Empfänger. Die Bereitstellung des Gutes zur Übernahme durch den Empfänger ab Lager reicht aus.

Jedwede Auslieferung setzt zwingend voraus, dass der jeweilige Empfänger Georgi die ordnungsgemäße Zollabfertigung bzw. Überführung des Gutes in ein zollamtliches Verwahren nachweist und er die auf dem Gut noch liegenden Kosten beglichen hat. Der Auftraggeber ermächtigt Georgi, vom Empfänger zu zahlende Entgelte einzuziehen. Georgi ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Auslieferung des Gutes zu verweigern, wenn der Empfänger die von Georgi geltend gemachten Kosten nicht bezahlt hat. Der Auftraggeber bleibt in jedem Fall dazu verpflichtet, alle Georgi in Zusammenhang mit dem Gut entstandenen Kosten zu begleichen.

Haftung von Georgi

Bei der Lagerung und / oder dem Umschlag von Gütern auf dem Flughafengelände und aller hiermit in Zusammenhang erbrachten Dienstleistungen haftet Georgi für Zerstörung, Verlust, Beschädigung oder Verspätung entsprechend den internationalen Luftverkehrsabkommen (MÜ 1999 bzw. WA 1955).

Für die Anwendung des MÜ 1999 reicht es aus, wenn das Gut vom oder zum Georgi Lager zu oder von einem anderen Flughafen befördert wird, wurde oder werden sollte, welcher in einem der Unterzeichnerstaaten des MÜ 1999 liegt. Die Haftung von Georgi ist dann auf den Betrag von aktuell 22 Sonderziehungsrechten für das Kilogramm beschränkt.

Das WA 1955 kommt damit nur dann zur Anwendung, wenn das Gut vom oder zum Georgi Lager zu oder von einem anderen Flughafen befördert wird, wurde oder werden sollte, welcher in einem der Unterzeichnerstaaten des WA 1955 liegt. Die Haftung von Georgi ist dann auf den Betrag von EUR 27,35 für das Kilogramm beschränkt.

Hat ein Staat sowohl das MÜ 1999 als auch das WA 1955 ratifiziert, geht das MÜ 1999 vor. Das MÜ 1999 gilt auch dann, wenn das Gut vom oder zum Georgi Lager zu oder von einem anderen Flughafen befördert wird, wurde oder werden sollte, welcher in einem der Staat liegt, der weder das MÜ 1999 noch das WA 1955 ratifiziert hat.

Form und Frist für eine Schadensanzeige

Im Fall einer Beschädigung muss der Empfänger unverzüglich nach Entdeckung des Schadens, jedenfalls binnen vierzehn Tagen nach der Annahme, Georgi schriftlich Anzeige erstatten. Im Fall einer Verspätung muss die Anzeige binnen einundzwanzig Tagen, nachdem die Güter dem Empfänger zur Verfügung gestellt worden sind, erfolgen.

Jede Beanstandung muss schriftlich erklärt und innerhalb der dafür vorgesehenen Frist an Georgi übermittelt werden.

Wird die Anzeigefrist versäumt, so ist jeder Anspruch gegen Georgi ausgeschlossen, es sei denn, dass Georgi arglistig gehandelt hat.

Leistungshindernisse, höhere Gewalt

Kann Georgi das Gut nicht oder nicht rechtzeitig übernehmen oder weiterleiten, so hat Georgi dies dem Auftraggeber unverzüglich anzuzeigen und entsprechende Weisungen einzuholen.

Leistungshindernisse, die nicht dem Risikobereich einer Partei zuzurechnen sind, befreien die Parteien für die Dauer der Störung und den Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Als solche Leistungshindernisse gelten höhere Gewalt, Unruhen, kriegerische oder terroristische Akte, Streiks und Aussperrungen, Blockade von Beförderungswegen sowie sonstige unvorhersehbare, unabwendbare und schwerwiegende

Ereignisse. Im Falle eines Leistungshindernisses ist jede Partei verpflichtet, die andere Partei unverzüglich zu unterrichten.

Gerichtsstand, Erfüllungsort

Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand ist, soweit gesetzlich zulässig, Frankfurt am Main. Das Landgericht, Kammer für Handelssachen, ist unabhängig vom Streitwert funktional zuständig.